

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaftspolitik
(13. Ausschuß)

**über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP,
DP/DPB eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe
der gewerblichen Wirtschaft**
- Nr. 3463 der Drucksachen -

**und über den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU,
FDP, DP/DPB betr. Steuerliche Behandlung von
Zinserträgen aus Wertpapieren im Rahmen der
Investitionshilfe**
- Nr. 3464 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Naegel

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft in umstehender Fassung anzunehmen,
2. der folgenden EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Bundestag geht bei der Beschlußfassung über das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft davon aus, daß die Zinserträge aus Wertpapieren, die dem Aufbringungsschuldner auf Grund seiner Erwerbsberechtigung zufließen, steuerlich begünstigt werden; die Bundesregierung hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf dem Bundesrat bereits zugeleitet.“

Bonn, den 21. Juni 1952

Der Ausschuß für Wirtschaftspolitik
Etzel (Duisburg) Naegel
Vorsitzender Berichterstatter

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) wird wie folgt abgeändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Erfolgt die Zuteilung der Wertpapiere nicht innerhalb von 18 Monaten nach voller Zahlung der Aufbringungsschuld, so erhöht sich der Zinssatz mit Beginn des folgenden Monats auf fünf vom Hundert.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit folgendem Zusatz:

„und unterliegen nicht der Einkommen- und Körperschaftsteuer.“

2. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „31. August 1952“ durch die Worte „31. Dezember 1952“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „31. Dezember 1952“ durch die Worte „30. April 1953“ ersetzt.
4. In § 8 Satz 3 werden die Worte „30. September 1952“ durch die Worte „31. Januar 1953“ ersetzt.
5. In § 11 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 wird das Wort „fünfhundertsechzig“ jeweils ersetzt durch das Wort „achthundert“.
6. In § 16 werden nach den Worten „für den ersten“ die Worte „und zweiten“ eingefügt.
7. In § 20 Abs. 3 werden die Worte „Gehört der aufbringungspflichtige Gewerbebetrieb den in § 1 genannten Wirtschaftszweigen an, so“ durch die Worte „Soweit der aufbringungspflichtige Gewerbebetrieb den in § 1 genannten Wirtschaftszweigen angehört,“ ersetzt.
8. In § 21 Abs. 2 werden die Worte „Gehört der Aufbringungsschuldner einem der in § 1 genannten Wirtschaftszweige an, so“ durch die Worte „Soweit der Aufbringungsschuldner einem der in § 1 genannten Wirtschaftszweige angehört,“ ersetzt.
9. § 29 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Das Kuratorium hat durch Auflagen sicherzustellen, daß der Begünstigte vom Zeitpunkt der Gewährung von Investitionsmitteln ab bis zur Vollendung des begünstigten Vorhabens,

längstens jedoch bis zum 30. Juni 1953, außerhalb der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Wirtschaftszweige keine gewerbliche Betätigung oder die Erweiterung einer solchen in Angriff nimmt, durch die für andere Unternehmen eine neue oder verstärkte Konkurrenz entstehen würde. Kommt der Begünstigte einer Satz 1 entsprechenden Auflage oder der sich aus Absatz 5 Satz 2 ergebenden Verpflichtung nicht nach, so hat er die ihm gewährten Investitionsmittel zurückzuzahlen, sobald eine Verletzung der Auflage oder der Verpflichtung vom Kuratorium durch Beschluß festgestellt worden ist; durch den Feststellungsbeschluß tritt der Bewilligungsbeschluß außer Kraft."

10. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zu dem nächst möglichen Zeitpunkt zur Stellung von Anträgen zur Börsenzulassung verpflichtet“ ersetzt durch die Worte „zur Stellung von Anträgen zur Börsenzulassung bis zu einem mit dem Sondervermögen zu vereinbarenden Zeitpunkt, der nicht über den 31. März 1955 hinausgeschoben werden darf, verpflichtet“.

11. In § 30 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dasselbe gilt, wenn in den Fällen des Absatzes 1 der Begünstigte die Emission von Wertpapieren entgegen den Bestimmungen des Darlehnsvertrages unterläßt, obwohl keine Hinderungsgründe für die Emission vorliegen.“

12. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Zulassung der Wertpapiere zum Börsenhandel

Eine Zulassung der vom Sondervermögen gezeichneten Wertpapiere zum Börsenhandel kann vor dem nach § 30 Abs. 1 Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt nur erfolgen, wenn der Bundesminister für Wirtschaft nach Anhörung des Ausschusses für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 - WiGBI. S. 305) zur Vermeidung von Störungen des Kapitalmarktes nicht widerspricht.“

13. In § 36 Abs. 1 werden die Worte „der eisenschaffenden Industrie und der Energiewirtschaft“ ersetzt durch die Worte „der eisenschaffenden Industrie, der Energie- und Wasserwirtschaft“.

14. In § 36 Abs. 2 Ziff. 1 werden nach dem Wort „Energieverteilung“ folgende Worte eingefügt:

„oder der Wasserwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2“.